

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 1. April 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

III. Gegen diese Änderung und Dispositiv II dieses Beschlusses kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 1. April 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Anhang des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang

	Verzinsungszeitraum					
	1. 1. 2008– 31. 12. 2011	1. 1. 2012– 31. 12. 2015	1. 1. 2016– 31. 12. 2019	1. 1. 2020– 30. 4. 2020	1. 5. 2020– 31. 12. 2020	Ab 1. 1. 2021
Vergütungszins (Zins zugunsten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%
Ausgleichszins (Zins zulasten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%
Zins auf Nachsteuern	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%
Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	0,25%	4,5%

Begründung

Gemäss § 174 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden in der Schlussrechnung Zinsen berechnet:

- a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden (Vergütungszinsen),
- b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode (Ausgleichszinsen).

Gemäss § 175 Abs. 2 StG werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben. Nach § 160 Abs. 1 StG sind Nachsteuern samt Zins einzufordern. § 176 StG sieht vor, dass der Regierungsrat den Zinsfuss festlegt.

Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat den Beschluss über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern erlassen (LS 631.611).

Seit 1. Januar 2020 betragen der Vergütungs- und der Ausgleichszins 0,25%. Der Verzugszins beträgt seit 2008 unverändert 4,5%. Der Verzugszins wird auf gemäss Schlussrechnung offenen Steuerschulden erhoben, die nicht innert 30 Tagen bezahlt werden. Als Folge der Corona-Pandemie werden zahlreiche Steuerpflichtige fällige Steuerrechnungen nicht fristgerecht bezahlen können. Es erscheint deshalb angezeigt, den Verzugszins vorübergehend an den tieferen Ausgleichs- und Vergütungszins anzupassen. Da für diese Änderung die Bezugssysteme von 162 Gemeinden angepasst werden müssen, ist die Änderung auf den 1. Mai 2020 in Kraft zu setzen. Ab dem 1. Januar 2021 gilt wieder die heutige Regelung.

Wegen der besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Beschwerdefrist abzukürzen (§ 55 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 3 sowie 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]).